

Die Verteilung des Einmachzuckers.

N Berlin, 7. Mai. (Priv. Tel.) Nach der jetzigen Lage der Zuckermirtschaft hat es sich ermöglichen lassen, statt der ursprünglich vorgesehenen 800 000 Doppelzentner 900 000 Doppelzentner Zucker für die häusliche Obstverwertung in diesem Jahre bereitzustellen. Im vorigen Jahre sind zahlreiche Beschwerden über die ungleiche Verteilung des für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Zuckers entstanden, insbesondere darüber, daß die Zuteilung in benachbarten Bezirken sehr ungleich gehandhabt wurde. Infolgedessen hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamts veranlaßt gesehen, in einem Mund schreiben vom 28. April 1917 an die Bundesregierungen d. v. Wille zu richten, die Kommunalverbände anzuweisen, daß sie auf möglichst sachgemäße und gerechte Verteilung und Verwendung des Einmachzuckers hinwirken. Bei der Beschlussfassung über die Art der Zuckererteilung soll einem Wunsche des Frauenbeirats des Kriegsernährungsamts entsprechend, sowie auch besonders für die Beratung bezüglich der Verarbeitung des Zuckers die Mitarbeit sachverständiger Frauen, insbesondere der Hausfrauenorganisationen, in Anspruch genommen werden.

Die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien bei der Verteilung des Einmachzuckers den Kommunalverbänden zu empfehlen, hält der Präsident des Kriegsernährungsamts für dringend erwünscht: Der Einmachzucker soll seiner Bestimmung gemäß in der Regel an solche Haushaltungen abgegeben werden, die das Einkochen von Früchten und besonders das Bereiten von Brotaufstrichmitteln bislang schon geübt und dadurch eine gewisse Erfahrung haben. Die Herstellung von Brotaufstrichmitteln aus nicht verteilterm Einmachzucker durch die Kommunalverbände ist nur mit besonderer Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden zulässig. Soll mehr als ein Fünftel der dem Kommunalverband zugeteilten Mengen an Einmachzucker zu Brotaufstrich verarbeitet werden, darf die Genehmigung hierzu nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Zur Erteilung der Genehmigung hat der Kommunalverband den Nachweis zu führen, daß es nach den Verhältnissen seines Bezirks nicht zweckmäßig ist, den ganzen für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Zucker für diese zu verwenden, und daß er ferner in der Lage ist, die sachgemäße Verarbeitung und Herstellung einwandfreier Ware zu gewährleisten. Bei der Erteilung der Genehmigung ist der Kommunalverband zu verpflichten, den aus erspartem Einmachzucker hergestellten Brotaufstrich, abgesehen von der Versorgung der Kranken Anstalten, vorzugsweise denjenigen Bevölkerungskreisen zukommen zu lassen, die keinen Einmachzucker erhalten haben, und sich zugleich die Genehmigung des Absatzpreises vorzubehalten. Einmachzucker soll nur an Haushaltungen, nicht an Einzelpersonen ohne eigenen Haushalt, und an die Haushaltungen wieder nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, abgegeben werden. Es soll keinem Haushalt mehr zugeteilt werden, als er billigerweise für die der Kriegsknappheit entsprechend in bescheidenen Grenzen zu haltende häusliche Obstverwertung beanspruchen kann. Bei der etwaigen bevorzugten Berücksichtigung der Obstgartenbesitzer soll vermieden werden, daß der Obstzüchter zu übermäßiger Inanspruchnahme des Obstes zu Gunsten des späteren Verbrauchs im eigenen Haushalt an Stelle der Veräußerung an andere Verbraucher veranlaßt wird. Gegebenenfalls ist der Obstzüchter im Verhältnis zu seiner vorzugsweisen Belieferung mit Einmachzucker zu verpflichten, einen bestimmten Teil des eingemachten Obstes für Bazacette oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken gegen angemessene Bezahlung herzugeben.

Das Kriegsernährungsamt wird einige allgemeine Richtlinien für die zweckmäßige Verwendung des Zuckers bei der häuslichen Obstverwertung in geeigneter Form bekanntgeben und dadurch die Kommunalverbände in die Lage versetzen, an alle Haushaltungen, die Einmachzucker erhalten, ein Merkblatt ähnlichen Inhalts, das erforderlichenfalls den besonderen Verhältnissen des Bezirks angepaßt werden kann, zukommen zu lassen.

Eine nochmalige Zuteilung von Einmachzucker im Herbst aus der neuen Ernte, wie im vergangenen Wirtschaftsjahr, wird in diesem Jahr nicht stattfinden. Dagegen soll es den Kommunalverbänden unbenommen bleiben, um die für das Einmachen ausgegebenen Zuckermengen zu vermehren, etwaige Rücklagen jetzt zu verteilen, und es ferner den Verbrauchern zu ermöglichen, außer dem Einmachzucker die für den allgemeinen Verbrauch der nächsten Monate bestimmten Zuckermengen schon jetzt zu beziehen, soweit eine zweckmäßige Verwendung gesichert erscheint. Wird sogenannter Mundzucker vor dem eigentlichen Verwendungsmonat zu Einkoch- oder sonstigen Zwecken herausgegeben, so ist die Bevölkerung eindringlich darüber aufzuklären, daß eine entsprechende Kürzung des Mundverbrauchs eintreten muß, da spätere Ersatzlieferung nicht stattfinden kann.